



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 27. Mai 2019

65. Stück

84. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg vom 23. Mai 2019 über die Reihungskriterien der Hochschullehrgänge „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“, „Freizeitpädagogik“, „Bewegungscoach“, „Schulische Freizeitbetreuung mit Schwerpunkt Jugendarbeit“ sowie „Ethik“

84. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg vom 23. Mai 2019 über die Reihungskriterien der Hochschullehrgänge „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“, „Freizeitpädagogik“, „Bewegungscoach“, „Schulische Freizeitbetreuung mit Schwerpunkt Jugendarbeit“ sowie „Ethik“

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.F. hat das Rektorat der PH Vorarlberg folgende Reihungskriterien zu den Hochschullehrgängen „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“, „Freizeitpädagogik“, „Bewegungscoach“, „Schulische Freizeitbetreuung mit Schwerpunkt Jugendarbeit“ sowie „Ethik“ festgelegt:

§ 1 Hochschullehrgang „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der individuellen Lernzeit, schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

§ 2 Hochschullehrgang „Freizeitpädagogik“

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

§ 3 Hochschullehrgang „Bewegungscoach“

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Hochschullehrgang „Schulische Freizeitbetreuung mit Schwerpunkt Jugendarbeit“

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

§ 5 Hochschullehrgang „Ethik“

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Lehrpersonen von Schulen, an welchen bisher kein Ethikunterricht durchgeführt wurde und dementsprechend kein erfahrenes Lehrpersonal vorhanden ist, bevorzugt. Auch wird versucht, aus jeder bewerbenden Schule zumindest einer Lehrperson einen Platz zu gewähren.“

Beschlossen durch das Rektorat der PH Vorarlberg am 23. Mai 2019. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 27. Mai 2019

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle